

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

wie ist eine **Leasingsonderzahlung** bei Anwendung der „Kostendeckungsregelung“ zur Privatnutzung betrieblicher Kfz zu berücksichtigen? Diese Frage beantworten wir anhand einer aktuellen Entscheidung zum **Betriebsausgabenabzug** eines Zahnarztes. Darüber hinaus zeigen wir, wie Arbeitgeber die Urlaubskasse ihrer Beschäftigten steuergünstig mit **Erholungsbeihilfen** aufbessern können. Der **Steuertipp** beleuchtet, wie **pflegebedürftige** und **pflegende Personen** steuerlich entlastet werden können.

FIRMENWAGEN

Leasingsonderzahlungen fließen zeitanteilig in Gesamtkosten ein

Nutzen Sie einen Firmenwagen auch für private Zwecke, sollten Sie wissen, dass Sie den zu versteuernden pauschalen 1%-Vorteil deckeln können: Wenn Sie dem Finanzamt nachweisen, dass die tatsächlichen Gesamtaufwendungen des Fahrzeugs des jeweiligen Jahres geringer ausgefallen sind als der pauschal ermittelte Entnahmewert für dieses Jahr, dürfen Sie den niedrigeren Wert ansetzen. Bei dieser **Kostendeckelung** bilden also die Gesamtkosten des Fahrzeugs die Obergrenze für die Entnahmebesteuerung.

Ob und wie Leasingsonderzahlungen in die Gesamtkosten einzurechnen sind, hat kürzlich den Bundesfinanzhof (BFH) beschäftigt. Im Streitfall hatte ein Zahnarzt (Einnahmenüberschussrechner) einen hochpreisigen Firmenwagen geleast und dafür im Jahr 2011 eine Leasingsonderzahlung von 21.888 € geleistet. Beim Finanzamt beanspruchte er für die Folgejahre 2012 bis 2014 die Kostendeckelung und rechnete dabei die Leasingsonderzahlung nicht in die **Gesamtkosten** ein. Das Finanzamt bezog die Sonderzahlung jedoch - verteilt über den gesamten Leasingzeitraum - ein, so dass die Gesamtkosten letztlich höher ausfielen als die 1%-Pauschale. Daher kam die Kostendeckelung nicht zum Zuge.

Der BFH hat die Berechnungsweise des Finanzamts bestätigt. Die von dem Zahnarzt angesetzten Gesamtaufwendungen des Fahrzeugs seien nur deshalb so niedrig gewesen, weil ein Großteil der Fahrzeugkosten durch die Leasingsonderzahlung in ein einzelnes Jahr vorverlagert worden sei. Diesem Umstand habe die Vorgehensweise des Finanzamts zutreffend Rechnung getragen, indem es die Leasingsonderzahlung als **vorausgezahltes Nutzungsentgelt** auf die Laufzeit des Leasingvertrags verteilt habe.

Hinweis: Dass der Zahnarzt seinen Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelt hatte und bei ihm somit Ausgaben in dem Veranlagungszeitraum steuerlich zu berücksichtigen sind, in dem sie abgeflossen sind, war laut BFH unerheblich. Der Gesetzgeber habe mit den unterschiedlichen Gewinnermittlungsarten keine unterschiedliche Entnahmebesteuerung herbeiführen wollen.

ERHOLUNGSBEIHILFEN

Arbeitgeber kann Urlaub der Arbeitnehmer steuergünstig bezuschussen

Wenn Arbeitgeber die Urlaubskasse ihrer Beschäftigten aufbessern wollen, können sie ihnen pauschal besteuerte Erholungsbeihilfen zahlen: Begünstigt sind Zahlungen bis zu 156 € pro Jahr und Arbeitnehmer. Für den Ehe- bzw. Lebenspartner des Arbeitnehmers dürfen noch einmal maximal 104 € und für jedes Kind 52 € pro Jahr gezahlt werden. Für eine

vierköpfige Familie darf sich die Erholungsbeihilfe also auf **364 € pro Arbeitnehmer** summieren. Sind beide Eltern berufstätig, darf jeder von ihnen diese Summe von seinem Arbeitgeber erhalten, insgesamt dürfen also 728 € das Familienbudget aufbessern.

Hält der Arbeitgeber diese Wertgrenzen ein, kann er die Lohnsteuer auf die Erholungsbeihilfe **pauschal mit 25 %** einbehalten. Der Arbeitnehmer muss auf den Zuschuss dann weder Steuern noch Sozialabgaben zahlen. Dabei kann der Arbeitgeber entscheiden, ob er die Beihilfe „brutto für netto“ auszahlt und die Lohnsteuer somit zusätzlich verausgabt, oder ob er die Lohnsteuer von der Beihilfe einbehält, so dass er sie letztlich auf den Arbeitnehmer abwälzt und nur eine reduzierte Beihilfe zur Auszahlung kommt.

Arbeitnehmer haben keinen Anspruch auf Erholungsbeihilfen, vielmehr sind dies **freiwillige Leistungen** des Arbeitgebers. Auch Minijobber können die Erholungsbeihilfe erhalten, sie wird nicht in die monatliche 520-€-Grenze (bis September 2022: 450-€-Grenze) eingerechnet.

Hinweis: Wenn der Arbeitgeber die Wertgrenzen auch nur um 1 € überschreitet, kann die Erholungsbeihilfe nicht mehr pauschal versteuert werden. In diesem Fall entstehen für den Arbeitnehmer zwingend Steuern und Sozialabgaben.

Unerheblich für die Anwendung der Lohnsteuerpauschalierung ist, ob mit dem Zuschuss der Aufenthalt am Meer, der Skiurlaub in den Bergen oder der Besuch im Freizeitpark finanziert wird. Wichtig ist nur, dass der Arbeitnehmer die Beihilfe **für Erholungszwecke genutzt** hat und die Zahlung in einem zeitlichen Zusammenhang mit dem Urlaub (maximal drei Monate davor oder danach) geflossen ist.

Hinweis: Damit das Finanzamt die Lohnsteuerpauschalierung anerkennt, muss der Arbeitnehmer nachweisen, dass er das Geld tatsächlich für Erholungszwecke ausgegeben hat. Wer seinen Urlaub zu Hause verbracht hat, kann zum Beispiel die Quittungen über Freizeitpark- oder Schwimmbadbesuche beim Arbeitgeber einreichen. Ist der Arbeitnehmer verreist, sollte er seinem Arbeitgeber die Rechnung des Reiseveranstalters oder Hotels vorlegen. Mit diesen Nachweisen kann der Arbeitgeber die Erholungsbeihilfe sogar nachträglich pauschalbesteuert auszahlen.



FAMILIENHEIM

Psychische Gründe können Ende der Selbstnutzung rechtfertigen

Eheleute bzw. eingetragene Lebenspartner können sich untereinander ein selbstbewohntes Familienheim erbschaftsteuerfrei vererben, sofern der überlebende Partner die Immobilie nach dem Erbfall unverzüglich zur Nutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt. Die Steuerbefreiung entfällt aber nachträglich, wenn die Selbstnutzung innerhalb von zehn

Jahren nach dem Erbfall aufgegeben wird - es sei denn, dafür gibt es **zwingende Gründe**. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs gehören gesundheitliche Beeinträchtigungen zu den zwingenden Gründen. Der Begriff „zwingend“ erfasse nicht nur den Fall der Unmöglichkeit, sondern auch der Unzumutbarkeit der Selbstnutzung des Familienheims. Letztere könne auch gegeben sein, wenn der Erbe durch den Verbleib im Familienheim einer erheblichen körperlichen oder seelischen Beeinträchtigung seines Gesundheitszustands ausgesetzt sei.



SCHEIDUNG

Wann ist von einer Nutzung zu eigenen Wohnzwecken auszugehen?

Wenn Immobilien des Privatvermögens innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist veräußert werden, muss der realisierte Wertzuwachs grundsätzlich als Gewinn aus **privaten Veräußerungsgeschäften** versteuert werden. Eine Ausnahme gilt für selbstgenutzte Wohnimmobilien. Diese können auch innerhalb der Zehnjahresfrist steuerfrei veräußert werden. Voraussetzung hierfür ist eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken. Das Finanzgericht Münster (FG) hat untersucht, ob auch die Überlassung einer Immobilie an die ehemalige Ehefrau und die gemeinsamen Kinder eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken darstellt.

Der Kläger war verheiratet und Vater zweier Kinder. Die Eheleute waren je zur Hälfte Miteigentümer eines Grundstücks. Im Rahmen ihrer Scheidung im Jahr 2014 schloss der Kläger mit der Kindsmutter eine Scheidungsfolgenvereinbarung, wonach die Kindsmutter ihren Miteigentumsanteil auf den Kläger übertrug. Nach der Vereinbarung hatte die Kindsmutter zugleich das Recht, das Hausgrundstück bis 2018 bzw. Ende 2019 unentgeltlich mit den gemeinsamen Kindern zu nutzen. Hätte der Kläger die Immobilie bis dahin verkauft oder wäre seine Ex-Frau auf eigenen Wunsch vorzeitig ausgezogen, hätte er ihr einen Mietzuschuss zahlen müssen. Vereinbart war außerdem, dass das mietfreie Wohnen eine Unterhaltsleistung des Klägers darstellt. Im Jahr 2018 veräußerte der Kläger das Objekt. Das Finanzamt berücksichtigte den Verkauf des 2014 erworbenen hälftigen Miteigentumsanteils als **steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn**.

Das FG hielt die dagegen gerichtete Klage für unbegründet. Private Veräußerungsgeschäfte bei Grundstücken sind solche, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung **nicht mehr als zehn Jahre** beträgt. Diese Voraussetzung ist im Hinblick auf den vom Kläger anlässlich der Scheidung erworbenen Miteigentumsanteil erfüllt. Der Besteuerung steht auch nicht entgegen, dass der Kläger keine Gewinnerzielungsabsicht hatte. Die Ausnahme von der Besteuerung aufgrund einer Nutzung zu eigenen Wohnzwecken kam ebenfalls nicht in

Betracht. Denn eine solche Nutzung liegt nicht vor, wenn der Steuerzahler die Wohnung entgeltlich oder unentgeltlich einem Dritten überlässt, ohne sie zugleich selbst zu bewohnen. Die Überlassung an eigene Kinder kann zwar begünstigt sein, diese Begünstigung ist aber aufgrund der Mitnutzung durch die Kindsmutter ausgeschlossen. Es liegt auch kein bloß von den Kindern abgeleitetes Nutzungsrecht, sondern ein selbständiges Nutzungsrecht der Kindsmutter vor.

Hinweis: Da der Vater Revision eingelegt hat, wird nun der Bundesfinanzhof das letzte Wort in der Sache haben.

KINDERGELD

Ist eine Weiterbildung zum Facharzt noch eine Erstausbildung?

Ein volljähriges Kind wird kindergeldrechtlich **bis zu seinem 25. Geburtstag** berücksichtigt, wenn es eine Erstausbildung absolviert. Das Finanzgericht Niedersachsen (FG) hat sich mit der Frage beschäftigt, ob während einer Weiterbildung des Kindes zum Facharzt ein Anspruch auf Kindergeld besteht.

Die Klägerin bezog für ihre im Mai 1997 geborene Tochter Kindergeld. Im Februar 2021 beantragte sie, das Kindergeld bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ihrer Tochter festzusetzen. Im Dezember 2020 hatte die Tochter das Ergebnis der Abschlussprüfung ihres Medizinstudiums erhalten und zum 01.01.2021 eine **Weiterbildung** zur Kinderärztin begonnen. Mit Bescheid vom 11.03.2021 wurde die Kindergeldfestsetzung ab April 2021 aufgehoben, da die Tochter laut den vorliegenden Unterlagen ihre Hochschulausbildung im März 2021 beenden werde.

Die dagegen gerichtete Klage vor dem FG hatte keinen Erfolg. Das Kindergeld wurde der Klägerin zu Recht ab April 2021 verwehrt. Bei einer Erstausbildung muss es sich um einen öffentlich-rechtlich geordneten Ausbildungsgang handeln, mit dem ein Abschluss durch eine Prüfung erworben wird. Eine einheitliche Erstausbildung mit einer daneben ausgeübten Erwerbstätigkeit ist von einer berufsbegleitend durchgeführten Weiterbildung (**Zweitausbildung**) abzugrenzen. Ob die nach Erlangung des Abschlusses aufgenommene Berufstätigkeit die Hauptsache und die weiteren Ausbildungsmaßnahmen eine auf Weiterbildung und/oder Aufstieg in dem bereits aufgenommenen Berufszweig gerichtete Nebensache darstellen, ist anhand einer Gesamtwürdigung der Verhältnisse zu entscheiden.

Im Streitfall ist zwar ein enger zeitlicher und sachlicher Zusammenhang zwischen dem Medizinstudium und der Facharzt Ausbildung zur Kinderärztin gegeben. Stellt man aber auf die Unterscheidung zwischen Hauptsache und Nebensache ab, tritt nach Ansicht des FG die Ausbildung im Rahmen der Facharztweiterbildung hinter die **Berufstätigkeit des Kindes** zurück. Die Tochter hat ihre Facharztweiterbildung zur Kinderärztin im Januar 2021 mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden für eine Dauer von 60 Monaten aufgenommen. Sie hat sich somit langfristig an einen Arbeitgeber gebunden. Die Vergütung für die Tätigkeit als Ärztin in Weiterbildung erhält sie vor allem für die von ihr erbrachte Arbeitsleistung - und nicht für die Teilnahme an der Berufsausbildungsmaßnahme.



Jürgen Hollstein Dipl.-Kfm.
Steuerberater

Roland Haever Dipl.-Kfm.
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Fritz Güntzler Dipl.-Kfm.
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Johann-Karl Vietor Dipl.-Kfm.
Steuerberater

Thorsten Kumpe Dipl.-Kfm.
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Miriam Engel Dipl.-Kffr.
Steuerberaterin

Lutz Becker
Rechtsanwalt

Jan Förster Dipl.-Finw. (FH)
Steuerberater

Quattek & Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbB
Nikolausberger Weg 49
37073 Göttingen

FORTBILDUNGSKOSTEN

Wann ein Stipendium als Arbeitslohn zu werten ist

Ein Stipendium soll in der Regel dazu dienen, ein Studium oder eine Promotion finanziell entlastet absolvieren zu können, ohne gleichzeitig einer bezahlten Arbeit nachgehen zu müssen. Allerdings ist nicht jedes Stipendium **steuerbefreit**, wie eine Entscheidung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg (FG) zeigt.

Die Klägerin hatte während ihres Masterstudiums ab dem dritten Semester vom Land Berlin ein Lehramtsstipendium von 500 € im Monat erhalten. Das Finanzamt kürzte bei der Festsetzung der Einkommenssteuer die von der Klägerin geltend gemachten Fortbildungskosten um die erhaltenen Stipendiumsleistungen.

Das FG hielt die dagegen gerichtete Klage für unbegründet. Das Finanzamt hat der Klägerin den Werbungskostenabzug zu Recht in Höhe der erhaltenen Zahlungen versagt, da sie insoweit **wirtschaftlich nicht belastet** war. Nach den Stipendiumsunterlagen war keine Zweckrichtung vorgegeben, wofür die Zahlungen verwendet werden sollten. Das Stipendium war auch nicht steuerfrei. Voraussetzung dafür wäre unter anderem, dass der Empfänger im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet ist. Genau das war aber hier der Fall: Das Stipendium wurde nur an Studierende vergeben, die bereit waren, nach ihrem Abschluss drei Jahre als Lehrkraft in Berlin tätig zu werden. Die erhaltenen Zahlungen im Streitjahr sind folglich steuerpflichtiger Arbeitslohn für eine zukünftige Tätigkeit bzw. sonstige Einkünfte. Die Stipendiumsvereinbarung ist eine konkrete Verpflichtung und damit letztlich ein gegenseitiger Vertrag.

INFLATIONSPRÄMIE

Drittes Entlastungspaket - Inflationsausgleichsprämie: Bis zu 3.000 Euro steuerfrei

Am 30.09.2022 beschloss der Bundestag die Einführung der steuerfreien Inflationsausgleichsprämie. Ab dem 26.10.2022 bis zum 31.12.2024 können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern zur Abmilderung der Inflation ein Betrag in Höhe von € 3.000 steuer- und sozialversicherungsfrei auszahlen. Voraussetzung für die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit ist, dass die Inflationsausgleichsprämie zusätzlich zum ohnehin geschuldetem Arbeitsentgelt gezahlt wird. Eine Umwandlung der jährlich gezahlten Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) ist nicht möglich.

STEUERTIPP

Welche Steuerentlastungen für die Pflege von Angehörigen möglich sind

Die Pflege von Angehörigen ist häufig nicht nur emotional belastend, sondern kostet oftmals auch sehr viel Geld, so dass die Frage nach der **Absetzbarkeit** der Aufwendungen für Pflegende großes Gewicht hat. Die Steuerberaterkammer Stuttgart weist darauf hin, dass sowohl die pflegebedürftige als auch die pflegende Person steuerlich entlastet werden kann:

Außergewöhnliche Belastungen: Die pflegebedürftige Person kann ihre selbst getragenen Pflegekosten grundsätzlich als allgemeine außergewöhnliche Belastungen abziehen, weil die Kosten zwangsläufig entstehen und von anderen vergleichbaren Steuerzahlern nicht zu tragen sind. Von den absetzbaren Kosten zieht das Finanzamt allerdings eine zumutbare Belastung (Eigenanteil) ab. Voraussetzung für den steuermindernden Ansatz von Pflegekosten ist in der Regel, dass mindestens ein Schweregrad der Pflegebedürftigkeit besteht oder eine erhebliche Einschränkung in der Alltagskompetenz. Auch Kosten einer krankheitsbedingten Heimunterbringung lassen sich steuerlich geltend machen, empfangene Leistungen (z.B. aus der Pflegeversicherung) sind aber gegenzurechnen. Ein Abzug als außergewöhnliche Belastungen ist auch für Personen möglich, die Pflegekosten für nahe Angehörige tragen. Wichtig ist, dass alle einzelnen Ausgaben nachgewiesen werden können.

Behinderten-Pauschbetrag: Anstelle des Abzugs der tatsächlich angefallenen Kosten als außergewöhnliche Belastungen kann die pflegebedürftige Person den Behinderten-Pauschbetrag geltend machen; dieser ist abhängig vom Grad der Behinderung und beträgt zwischen 384 € und 7.400 € pro Jahr.

Fahrtkostenpauschale: Je nach Grad der Behinderung und den eingetragenen Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis kann eine behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale von 900 € bzw. 4.500 € abgezogen werden. Hierdurch werden alle behinderungsbedingten Fahrtkosten abgegolten.

Pflege-Pauschbetrag: Wer seine Angehörigen selbst unentgeltlich pflegt und hierfür keine Einnahmen aus der gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung erhält, kann alternativ zum Abzug von außergewöhnlichen Belastungen den Pflege-Pauschbetrag in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen. Dieser liegt für Angehörige mit Pflegegrad 2 bei 600 €, für Angehörige mit Pflegegrad 3 bei 1.100 € und für Angehörige mit Pflegegrad 4 und 5 oder dem Merkzeichen „H“ (Hilflosigkeit) bei 1.800 € pro Jahr.

Haushaltsnahe Dienstleistungen: Wird die pflegebedürftige Person in ihrem eigenen Haushalt betreut oder gepflegt (der auch in einem Heim liegen kann), kann sie anstelle des Abzugs der außergewöhnlichen Belastungen auch eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen geltend machen. In diesem Fall lassen sich 20 % der Lohnkosten, höchstens 4.000 € pro Jahr, von der eigenen tariflichen Einkommensteuer abziehen.

Hinweis: Nutzen Sie unser Beratungsangebot, um eine optimale steuerliche Entlastung von Pflegekosten zu erreichen.

Wir wünschen Ihnen alles Gute, mit den besten Grüßen

J. Hollstein R. Haever F. Güntzler J.-K. Vietor
T. Kumpe M. Engel L. Becker J. Förster



Erfahrung. Kontinuität. Kompetenz.

11|2022 Steuerbrief Ärzte, Zahnärzte und andere Heilberufler

Firmenwagen
Leasingonderzahlungen fließen zeitanteilig in Gesamtkosten ein

Erholungsbeihilfen
Arbeitgeber kann Urlaub der Arbeitnehmer steuergünstig bezuschussen

Familienheim
Psychische Gründe können Ende der Selbstnutzung rechtfertigen

Scheidung
Wann ist von einer Nutzung zu eigenen Wohnzwecken auszugehen?

Kindergeld
Ist eine Weiterbildung zum Facharzt noch eine Erstausbildung?

Fortbildungskosten
Wann ein Stipendium als Arbeitslohn zu werten ist

Inflationsprämie
Drittes Entlastungspaket - Inflationsausgleichsprämie: Bis zu 3.000 Euro steuerfrei

Steuertipp
Welche Steuerentlastungen für die Pflege von Angehörigen möglich sind

